



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 164/2022/2023

20.01.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 20.01.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 163.350,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 54.450,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

VfL Wolfsburg-Fußball GmbH

13.01.2023

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA und der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH am 18.10.2022 in Braunschweig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 163.350,- Euro belegt.
2. Der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 54.450,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2023 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH.

Ergänzende Begründung:

Mit dem Einlaufen der Mannschaften wurden im Wolfsburger Fanblock 32 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet und 9 pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln) in die Luft in Richtung Spielfeld abgeschossen. Der Spielbeginn verzögerte sich um 1:46 Minuten. Um 20:50 Uhr flog eine Leuchtkugel auf das Spielfeld in unmittelbarer Nähe zum Schiedsrichter, was eine kurzzeitige Unterbrechung zur Folge hatte. Zwischen der 3. Spielminute und der 90. Spielminute sowie nach dem Abpfiff wurden mindestens 41 weitere pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) gezündet und 15 pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln) abgeschossen.

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es



gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Für das Abschießen oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute (Vorkommnis um 20:50 Uhr) und um 25 % bei Spielunterbrechungen zwischen ein und zwei Minuten (Vorkommnisse zu Spielbeginn) vorgesehen.

Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass der höhere Geldbetrag für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen darauf beruht, dass mit einer solchen Begehnungsform bereits eine grundsätzlich erhöhte Gefährlichkeit verbunden ist im Vergleich zu Gegenständen, die nach dem Entzünden in der Hand des Täters verbleiben. Dies ist hier nach Inaugenscheinnahme von Bildmaterial über die Vorfälle auch konkret der Fall, da die Leuchtkugeln zum Teil erst wenige Meter über dem Spielfeld, auf dem sich bereits die Spieler befanden, verglühten. Ein pyrotechnischer Gegenstand fiel dabei sogar in der Nähe des Schiedsrichters auf das Spielfeld.

Demnach ergibt sich eine **im summarischen Verfahren** gemäß der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 163.350,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.01.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –

